

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Die Wirtschaft als Schrittmacher der Reichsverfassung

Ein Appell zum 11. August



Das Zentrumsorgan der rheinischen Schwerindustrie, die „Kölnische Volkszeitung“, bringt im Handelsteil der Nummer 523 einen volkswirtschaftlich beachtenswerten Aufsatz über Entstehung privatkapitalistischer Riesenunternehmen in der chemischen, der Eisen- und der Elektroindustrie, die über die Wesensheit persönlicher Unternehmungen längst hinausgewachsen sind, sich einen Wirt-

wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände zu beteiligen oder sich darin in anderer Weise bestimmenden Einfluß zu sichern. Das Reich kann auch wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände zum Zwecke der Gemeinwirtschaft auf Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziel, Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr von Wirtschaftsgütern nach

gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln. In engstem Zusammenhange hiermit steht die Bestimmung des Artikels 155: alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte unter Aufsicht des Staates zu stellen und private Regale auf den Staat zu überführen. Der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat alle Ursache, diese Wirtschaftsentwicklung aufmerksam zu verfolgen. Bedeutet sie doch Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsgebiets, d. h. des eigentlichen Arbeitsfeldes der im Dienste der Allgemeinheit stehenden Arbeiter, eben der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

In diesem Zusammenhange erkennen wir auch sofort den substantiellen Wert der Reichsverfassung, insbesondere der Artikel 155 und 156 für die gesamte in öffentlichen Diensten stehende Arbeitnehmerschaft.

Wie, uralte Sehnsucht der Menschheit erlöschst du,
Wie begrub dich die Gewalt;
All deine Kräfte wieder und wieder erfrischt du
In der Tiefe des Volks und redest dich zu neuer Gestalt.

Du blühender Baum, dem so oft die Aeste zerklagen,
Grünender Stamm, von den Blitzen der Zeit zerbrannt,
Neue Zweige breitest du weithin über das Land,
Junge Früchte für dürstende Lippen zu tragen.

Feinde umschleichen dich, Haß ballt die grimme Faust
Drohend zur Höhe, die schon Jahrhunderte sah;
Von den Wetzern und tobenden Stürmen umdranzt,
Stehst du in tiefgewurzelter Schönheit da.

Hebe dein Auge, tallos schlummernder Knecht,
Wache empor aus des Geistes slavischer Enge.
Ueber dir rufen die rauschenden Freiheitsgesänge,
Tief in dir selber baut sich das werdende Recht.

Ernst Preysing

in Tokio wurde zwischen der japanischen Regierung und der I. G. Farbenindustrie ein Abkommen geschlossen, das die deutsche Farbeinfuhr in bestimmtem Umfange zuließ. „Vorwärts“ 1927, Nr. 342). Die „Kölnische Volkszeitung“ betont, daß dabei der Aktionär ins Hintertreffen geraten sei, und sie bezeichnet diese Wandlung als „allgemeine Umgestaltung des Wesens der Träger unserer Wirtschaft“. Wir begegnen a. a. O. dem bedeutungsvollen Satz: „Es sind die großen Gedanken des wissenschaftlichen Sozialismus, deren schrittweise Erfüllung wir gegenwärtig beobachten: die Loslösung der Produktion vom Kapital“.

Eine Entwicklung, wie sie der Schöpfer der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 insbesondere in Artikel 156 vorausgesehen hat. Dieser Artikel gibt dem Reich die Möglichkeit, zur Bergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum zu überführen und sich selbst, Länder oder Gemeinden an der Verwaltung

Freiheit

Wie, uralte Sehnsucht der Menschheit erlöschst du,
Wie begrub dich die Gewalt;
All deine Kräfte wieder und wieder erfrischt du
In der Tiefe des Volks und redest dich zu neuer Gestalt.

Du blühender Baum, dem so oft die Aeste zerklagen,
Grünender Stamm, von den Blitzen der Zeit zerbrannt,
Neue Zweige breitest du weithin über das Land,
Junge Früchte für dürstende Lippen zu tragen.

Feinde umschleichen dich, Haß ballt die grimme Faust
Drohend zur Höhe, die schon Jahrhunderte sah;
Von den Wetzern und tobenden Stürmen umdranzt,
Stehst du in tiefgewurzelter Schönheit da.

Hebe dein Auge, tallos schlummernder Knecht,
Wache empor aus des Geistes slavischer Enge.
Ueber dir rufen die rauschenden Freiheitsgesänge,
Tief in dir selber baut sich das werdende Recht.

Ernst Preysing

titel 155 und 156 für die gesamte in öffentlichen Diensten stehende Arbeitnehmerschaft.

Vorstehend angedeutete wirtschaftspolitische Entwicklung verlangt geradezu gewerkschaftliche Einheitsfront der Arbeiter, Angestellten und Beamten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe. Schon einmal hat überstürzende Fortbildung des Staatswesens das arbeitende Volk überrumpelt und seinen Funktionären Probleme aufgegeben, deren Lösung sie nicht immer vermochten. Die Sozialisierung scheiterte daran, daß das Volk unvorbereitet war, die Leitung der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen. Darauf ist zurückzuführen, daß wesentliche Bestimmungen der Reichsverfassung unerfüllt blieben.

Die Sozialisierung der Wirtschaft, die sich in vorstehend gekennzeichnete Weise anbahnt, legt, sofern sie segensreich für das Volk verlaufen soll, voraus geistige Einstellung der Arbeitnehmerschaft auf gemeinnützige Interessen, auf allgemeines, soziales Wohl der Menschheit,

d. h., sie setzt voraus Sozialisierung der Weltanschauung. Der Staatsbürger — so ist jedes Mitglied des Staates zu bezeichnen — darf nicht mehr lediglich für sich und seine Familie arbeiten und schaffen; er muß sich dessen bewußt werden, daß seine Arbeitskraft nicht ausschließlich ihm selbst, sondern ebensoviel der Allgemeinheit, der Gemeinde, dem Staat gehört und nützen soll. Hieraus entstehen ihm selbstverständlich gleichwertige Ansprüche auf Staatsgut und Staatsfürsorge. Er muß sich fühlen als Glied des Ganzen. Er muß begreifen, daß sein Wohl und Wehe aufs innigste verknüpft ist mit dem sozialen Wohl. Es ist ein Kampf gegen den individuellen Egoismus, den jeder mit sich auszusechten versuchen muß zugunsten des sozialen, des Gesellschaftsegoismus. Der Gewerkschaftler kennt heute schon ungefähr das Gefühl des Organisationsegoismus; es kommt darauf an, diesen zu erweitern auf die Gesamtorganisation des Volkes in Gemeinde, Land und Reich.

Von solchem sozialen Geist ist die Reichsverfassung vom 11. August 1919 tatsächlich durchpulst.

Freilich wird eine Arbeitnehmerschaft erst dann imstande sein, solch soziales Empfinden in sich zu erwecken, zu pflegen und zu vertiefen, wenn sie an absolute soziale Gerechtigkeit im Staatswesen glauben, davon überzeugt sein kann, daß der Staat auch seinerseits jeden Bürger gleich wertet und sich um das Wohl jedes einzelnen in gleicher Weise bemüht. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 will geistig, sittlich erworben, verdient sein, sowohl vom Reich als Verwaltung wie vom Volk als Nutznießer verfassungsmäßiger Verwaltung. Ansätze zu sozialer Gerechtigkeit sind die Artikel, die die Arbeitsbestimmungen (159), Arbeiter- und Angestelltenbeschäftigung (7), Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung (156), Arbeiter- und Angestelltenräte und Reichsarbeiterrat (165), internationales Arbeiterrecht (162) betreffen. Bestimmungen, die Artikel 165 unter größerem leitenden sozialen Gesichtspunkte zusammenfaßt:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in (nach Wirtschaftsgebieten gegliederten) Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volksteile zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigsten Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse überwiesen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.“

Wir empfinden hier die gleiche Gesinnung und Willensrichtung wie in dem eingangs dieses zitierten Artikel 156; dort auf die Unternehmungen selbst als dingliche Wirtschaftsgebilde bezogen, hier auf die in jener pulsierende Arbeitskraft, auf die schaffenden Menschen. Es ist der Geist der Gemeinsamkeit, der sozialen Verbundenheit und Gebundenheit, der soziale Geist.

Wir wissen, wie wenig gegenwärtig die Geschicke unseres Landes und Volkes leitende Regierungsmänner von diesem Geist abekommen haben. Die Gemeinde- und Staatsarbeitschaft muß auf der Hut sein, daß reaktionäre Machthaber uns die demokratisch-sozialistischen Bestimmungen nicht tauchenspielerisch aus der Verfassung verschwinden lassen. Der 11. August ist der Tag, an dem wir unsere in der Verfassung verbrieften sozialen Ansprüche geltend machen, der Regierung unseren fälligen Wechsel präsentieren: Zahle, was du uns schuldig bist!

Aber zum menschenwürdigen Dasein gehört noch mehr als ein demokratisch-sozialistisch geregeltes Arbeitsverhältnis.

Artikel 155 bestimmt, daß der Staat Verteilung und Nutzung des Bodens so überwache, daß Mißbrauch verhütet und jedem Deutschen eine gesunde Wohnung, allen deutschen Familien, zuerst kinderreichen und denen der Kriegsschädigten, ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- oder Wirtschaftsheimstätten gesichert werden. Solange dies Versprechen der Verfassung nicht erfüllt ist, solange sind auch die in dem Abschnitt über das Gemeinschaftsleben der Verfassung gegebenen Bestimmungen eitel Dunst, durch welche Staat und Gemeinde aufgegeben ist, für Reinhaltung des Familienlebens, für das Gedeihen von Mutter und Kind, für die Erziehung des Nachwuchses zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit, für den Schutz der Kinder gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und dergleichen mehr zu sorgen. Alle Schmutz- und Schundgesetze und alle Anstrengungen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten (Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten) sind von vornherein ohnmächtig, solange Menschen in überfüllten Mietkasernenwohnungen zusammengeballt leben müssen, Kinder und Jugendliche in enger Schlafstube-, ja Bettgemeinschaft mit Erwachsenen den verderblichen, weil unkeuschen, trivialen Anschauungsunterricht über peinlichste Funktionen des menschlichen Organismus erfahren.

Auch die Regierung weiß von dem Wohnungselend, das seit einem Jahrzehnt unser Volk plagt. Es ist hundertfach in der einschläglichen Fachliteratur beschrieben, und fast jede Nummer der Tageszeitungen bringt neue Belege dazu. Artikel 155 der Reichsverfassung weist das Mittel zur radikalen Bekämpfung der Boden-, Siedlungs- und Wohnungsnot unseres Volkes. Der Artikel bestimmt, daß Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, enteignet, Fideikommiss aufgelöst, Bearbeitung und Nutzung des Bodens dem Grundbesitzer als Pflicht gegenüber der Gemeinschaft auferlegt, Wersteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- oder Kapitalsaufwendung auf das Grundstück entsteht, für die Gesamtheit nutzbar gemacht, Bodenschätze und wirtschaftlich nutzbare Naturkräfte unter Aufsicht des Staates gestellt, private Regale im Wege der Gesetzgebung auf den Staat überführt werden. All diese Bestimmungen sind in dem Entwurf des Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium für ein **Reichsbodenreformgesetz** aufgenommen. Dieser Gesetzentwurf liegt der Reichsregierung seit 1920 vor. Obwohl der Reichstag im Mai vorigen Jahres mit großer Mehrheit beschlossen hat, die Regierung zu ersuchen, diesen Gesetzentwurf baldigst vorzulegen, — obwohl dieselbe Forderung der Regierung mehrfach von den im Aktionskomitee für Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik zusammengeschlossenen Arbeitnehmersverbänden und Großorganisationen der Kriegsschädigten, Kleingärtner, Siedler, Mieter usw. unterbreitet worden ist, hält die Regierung diesen Gesetzentwurf nach wie vor zurück.

Der 11. August fordert nicht nur alle die, die unter Boden- und Wohnungsnot des Volkes persönlich zu leiden haben — und das sind Millionen! — sondern alle, denen das Wohl und Wehe und die glückliche Zukunft unseres Volkes Herzensangelegenheit ist, heraus, die Forderung erneut mit aller Hefigkeit an die Regierung zu richten: **H e r m i t d e m B o d e n r e f o r m g e s e t z !**

Victor Rood.

Was der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter im Jahre 1926 geleistet hat

III. (Schluß)

„Rehat“. Seit dem 1. Februar 1926 ist von unserem Verband eine „Rechtsschutz- und Haftpflichtkasse“ — abgekürzt „Rehat“ — gegründet worden. Mitglied dieser Kasse kann jedes Mitglied unseres Verbandes werden gegen Zahlung eines Sonderbeitrages von 20 Pf. wöchentlich. Der Zweck der Kasse ist, Mitglieder, die besonderen Betriebsgefahren ausgesetzt sind, z. B. Straßenbahn- und Kraftwagenführer, gegen zivil- und strafrechtliche Folgen über den Rahmen des Rechtsschutzes nach §§ 23 und 24 des Statuts hinaus zu sichern. Es ist jedoch bei der Stellung von Anträgen zu beachten, daß, soweit eine Strafverfolgung auf Grund des Strafgesetzbuches erhoben wurde, also Strafantrag der Staatsanwaltschaft oder Strafbefehl wegen Ueberschreitung einer Polizeiverordnung vorliegt, nicht die Rehatbestimmungen in Betracht kommen. In diesem Falle ist nach wie vor Antrag auf Rechtsschutz gemäß §§ 23 und 24 des Statuts zu stellen. Nur wenn auf Grund einer Verurteilung im Strafverfahren oder ohne eine solche Schadenersatzansprüche von dritter Seite erhoben werden, kommen die Rehatbestimmungen in Anwendung. Sachschaden am eigenen oder vom Mitgliede geführten Wagen wird jedoch nicht ersetzt (§ 11, Ziffer 2.). Die ersten zehn Monate seit Bestehen der „Rehat“ haben gezeigt, daß diese Einrichtung von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Kollegen ist. Es wurden in dieser Zeit Strafen und Schadenersatz übernommen, die sich für den Einzelfall zwischen 10 und 77 Mark bewegen. In zwei Fällen wurde Freisprechung erzielt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß wir in mehreren Fällen wegen der geringen Summe es nicht zu einer Klage kommen ließen, weil die Rechtsanwaltskosten erheblich höher waren als der Schadenersatz oder eine festgesetzte Geldstrafe. Dies kam jedoch nur dann in Anwendung, wenn der Ausgang der Klage zweifelhaft war und der betr. Kollege von der Bezahlung der Strafe keine weiteren Nachteile zu erwarten hatte.

Betriebsräte. Infolge des ungenügenden Entlassungsschutzes der Wahlvorstände und Betriebsrätemitglieder stößt die Durchführung des Betriebsrätegesetzes sehr häufig auf Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten sind besonders groß in der Privatindustrie. In Gemeinde- und Staatsbetrieben ist die Betriebsrateinrichtung dagegen im allgemeinen gut durchgeführt. Bei den Begehrten der Kreise und Provinzen mangelt es am ehesten. Es gibt aber auch noch Gemeinde- und Staatsbetriebe genug, die mißliebige Betriebsvertretungsmittelglieder unter Nichtachtung der gesetzlichen Vorschriften auf die Straße setzen. Auch die Bestimmung des BRG., wonach bei Entlassungen unbillige Härten vermieden werden sollen, wird leider häufig genug von den Behörden nicht beachtet. Wo Entlassungen unter Verletzung des BRG. vorkamen, ist der Verband regelmäßig mit Gewährung von Rechtsschutz für die betreffenden Kollegen eingetreten. In vielen Fällen gelang es, die Wiedereinstellung oder die Zahlung entsprechender Entschädigungssummen herbeizuführen. Besondere Schwierigkeiten verursachte oder verursachte auch noch das Reichswehrministerium wegen seiner Einstellung zu kommunistischen Arbeitern in Heeres- und Marinebetrieben. Es hat bereits mehrfach Erlasse herausgegeben, nach denen Mitglieder der kommunistischen Partei aus Heeres- und Marinebetrieben entlassen werden sollen. Gleichzeitig hat das Ministerium ausgesprochen, daß diesen Entlassenen kein Einspruchsrecht auf Grund des BRG. zusteht. Mehrfach haben Gerichte ihm jedoch bereits Unrecht gegeben und es zur Wiedereinstellung oder Zahlung von Entschädigungssummen verurteilt. Das hat das Ministerium jedoch nicht abgehalten, seine früheren Verfügungen am 12. Januar 1927 zu wiederholen.

Wir haben diese neue Verfügung dem bekannten Arbeitsrechtler Professor Dr. Einzheimer, Frankfurt a. M., mit der Bitte um Abgabe eines Rechtsgutachtens unterbreitet. Das Gesamtergebnis des Gutachtens ist folgendes:

„Arbeitnehmer, denen auf Grund der Verfügung des Reichswehrministeriums gekündigt worden ist, haben, wenn die gegen sie ausgesprochene Kündigung überhaupt rechtswirksam ist, das Einspruchsrecht nach § 84 Ziffer 1 BRG.“

Die Verfügung ist also verfassungs- und rechtswidrig!

Im Jahre 1926 wurde vom A.D.G.B. eine Konferenz veranstaltet, in der u. a. nach einem Referat des Kollegen Körpel auch zu Vorschlägen auf Verbesserung des Betriebsrätegesetzes Stellung genommen wurde. Man sah davon ab, zurzeit materielle Änderungen des Betriebsrätegesetzes zu fordern und beschränkte sich auf Vorschläge, die vor allem zunächst die Durchführung des BRG. sichern sollen. Diese Vorschläge sind inzwischen auch von der Reichstagsfraktion

der Sozialdemokratischen Partei in Form eines Gesetzesentwurfs beim Reichstag eingebracht worden.

Die Abteilung „Bücher und Schriften“ hat auch im verfloffenen Jahre eine weitere Entwicklung aufzuweisen. Wir haben im Jahre 1926 zwei weitere Hefte unserer „Schriften zur Aufklärung und Weiterbildung“ herausgebracht. Von den mehr denn 75 000 Auflage der „Schriften zur Aufklärung und Weiterbildung“ waren am 1. Januar 1927 bereits über 50 000 verkauft. Trotzdem erscheint diese Ziffer in Anbetracht unserer dauernd wachsenden Mitgliederzahl noch als viel zu gering. Es muß in allen Filialen mit größerem Eifer zur Ergänzung und Vertiefung unserer Bildungsarbeit für den Verkauf unserer Schriften Propaganda gemacht werden. Der allgemeine Vertrieb von Literatur mit Ausnahme der „Schriften zur Aufklärung“ ergibt folgendes Bild:

Auf den Gebieten:	Exemplare in den Jahren			
	1923	1924	1925	1926
Gewerkschaftliche Literatur	1129	1949	1438	2217
Arbeitsrechtliche Literatur	434	1658	826	1088
Krankenpflege-Literatur	133	211	554	552
Politische Literatur	822	56	759	175
Schöne Literatur	84	224	483	261
Verschiedenes	943	323	479	312
Insgesamt	3545	4421	4539	4605

Ein Kapitel, das noch immer nicht genügend von den Filialen gewürdigt ist, sind die Jugendfragen in unserer Organisation. Wir haben wiederholt durch Umfrage festgestellt, daß in unseren Reihen mindestens vier- bis fünftausend Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren sind. Nur in ganz wenigen Städten sind besondere Jugendsektionen eingerichtet worden. Unsere Versuche, durch statistische Umfragen festere Unterlagen zur planmäßigen Einrichtung von Jugendsektionen zu bekommen, sind bis jetzt leider nicht gelungen. Für eine Anzahl Filialen haben wir Anfang des Jahres 1926 begonnen, den „Jugendführer“ des A.D.G.B. zu übernehmen in einer Höhe von 125 Exemplaren. Die Rubrik „Unsere Jugend“ in der „Gewerkschaft“ bringt fortlaufend Anregungen, um dadurch auch die Zukunftsentwicklung unserer Organisation zu fördern. Leider sind diese Winke einstweilen noch nicht genügend aufgegriffen worden. Es muß daher eine besondere Propaganda in den Städten stattfinden, um endlich dahin zu kommen, daß wir genau wie in den anderen Großverbänden besondere Jugendsektionen (mit Jugendleitern) gründen, deren planmäßige Arbeit ohne Zweifel in der Folgezeit auch dem Verbandsleben wieder zugute kommen wird.

Vermögensverwaltung. Die Bestände, über die die Vermögensverwaltung verfügt, setzen sich lediglich aus Ueberweisungen der Hauptkasse und Kapitalzinsen zusammen. Es wurden seitens der Hauptkasse überwiesen im Jahre 1924 578 889,94 Mk., 1925 974 577,33 Mk. und 1926 809 397,78 Mk., insgesamt 2 362 865,05 Mk. Hiervon sind die an die Hauptkasse zurückgezahlten und dort unter Einnahme verbuchten Beträge abzuziehen. Es waren, wie aus den Abrechnungen der Hauptkasse ersichtlich ist, im Jahre 1924 2407,45 Mk., im Jahre 1925 22 087,13 Mk. und im Jahre 1926 41 786,50 Mk., zusammen 66 281,08 Mk., so daß von der Hauptkasse 2 296 583,97 Mk. an die Vermögensverwaltung überwiesen wurden. Die bei der Gründung der Vermögensverwaltung G. m. b. H. eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschaft in Höhe von 20 000 Mk. wurden, wie aus dem Bericht des Jahres 1925 ersichtlich, während der Inflation abgehoben. Nach der Umstellung zur Goldbilanz mußten sie wieder in Goldmark eingezahlt werden. Dies ist aus den von der Hauptkasse überwiesenen Geldern geschehen. An Aufwertungen kommen zu dem Vermögensbestand für das Jahr 1924 18 409,45 Mk. und für 1925 11 541,55 Mk., ferner eine zurückgezahlte Hypothek im Betrage von 5000 Mk.

Der Gesamtvermögensbestand einschließlich der 20 000 Mk. Stammeinlagen beträgt demnach 2 351 534,97 Mk.

Im Laufe des Jahres 1926 hat die Vermögensverwaltung einige Häuser erworben: Die Verbandshäuser in Köln und Karlsruhe, außerdem einige Siedlungshäuser in Berlin-Johannisthal. Das Häuserkonto ist dadurch von 125 200, auf 512 985 Mk. gestiegen.

Wertvolle organisatorische und persönliche Verbindungen zwischen den einzelnen Ländern wurden wiederum auf der Vorstandssitzung der Internationalen Föderation des Personals öffentlicher Dienste und Betriebe Anfang Juni des Berichtsjahres in Zürich geknüpft. Vertreten waren auf dieser Vor-

standsfigung alle angeschlossenen Länder mit Ausnahme von Spanien und der Tschechoslowakei. Zum geschäftsführenden Ausschuß wurden auf dieser Vorstandssitzung gewählt die Kollegen Levenan-England, Müntner-Deutschland, Uytroever-Belgien und Nordgreen-Schweden. Für den Fall, daß ein späterer Kongreß für die osteuropäischen bzw. slawischen Gebiete ein neues Mitglied wählen muß, wurde Kollege Zelenka-Oesterreich dem geschäftsführenden Vorstand als Mitglied mit beratender Stimme zugewiesen. Ausführlich besprochen wurde in dieser Vorstandssitzung die Frage des internationalen Zusammenarbeitens in der Frage der Gas- und Elektrizitätswirtschaft. Gas- und Elektrizitätsindustrie machen heute an Landesgrenzen nicht mehr halt. Sie überschreiten diese und machen es notwendig, daß die „Internationale“ diesem internationalen Konzern gegenüber entsprechende Maßnahmen ergreift. Wir müssen uns in Zukunft darauf einrichten, Kämpfe in der Gas- und Elektrizitätswirtschaft international zu führen. Eine Kommission, bestehend aus den Kollegen van Hinte, Uytroever-Belgien und Müntner-Deutschland, erhielt den besonderen Auftrag, in dieser Angelegenheit alle Vorarbeit zu leisten, die in organisatorischer und technischer Hinsicht geleistet werden muß. Das von der Internationalen Vorstandssitzung beschlossene Programm hat folgenden Wortlaut:

Die Internationale Federation des Personals öffentlicher Dienste und Betriebe kämpft: I. für ein uneingeschränktes Koalitionsrecht, — II. für die Festlegung der Rechte und Pflichten des Personals in öffentlichen Diensten und Betrieben. Insbesondere sind soweit wie möglich durch Verträge mit den Arbeitgebern folgende Fragen des Arbeitsrechts zu regeln: 1. Artstellung, 2. Entlohnung, 3. Einführung des Achttundentages,

4. 45stündige Arbeitswoche (Schichtarbeit, Sechstundentag) und Regulierung der Überarbeit, 4. Regulierung des Urlaubs unter Fortzahlung der Lohn- und Gehaltsbezüge, 5. Fortzahlung des Lohnes in voller Höhe im Falle der Krankheit und ausreichende Krankenversicherung, 6. Entlohnung, 7. Wartegelde, 8. Schlichtungsverfahren, — III. für Gewährung von Ruhe-lohn an das Personal und Hinterbliebenenversorgung seiner Witwen und Weisen ohne Erhebung von Beiträgen, — IV. für weitestgehendes Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Leitung der Betriebe, für Sozialisierung (Rationalisierung) aller Monopolbetriebe, — V. für weitestgehenden Gesundheitsjahrgang in den Betrieben, insbesondere für Einrichtung sauberer Speise-, Bade- und Aufenthaltsräume des Personals.

Die internationale Vorstandssitzung, die zu den verschiedensten Fragen des politischen, wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Lebens Stellung nahm, brachte in einer Entschliebung über das uneingeschränkte Koalitionsrecht folgendes zum Ausdruck:

„Der Vorstand des Internationalen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste, seine früheren Erklärungen bestätigend, betont von neuem, daß es ein unerwünschtes Recht aller Arbeitnehmer in privaten wie in öffentlichen Betrieben ist, sich zur Wahrung ihrer Interessen in Gewerkschaften zusammenzuschließen und im Notfall vom letzten gewerkschaftlichen Recht, der gemeinsamen Arbeitsverweigerung, Gebrauch zu machen.“

Für den englischen Bergarbeiterstreik bewilligte der Verbandsvorstand aus Mitteln der Hauptkasse insgesamt 40 000 Mk. Stärken wir daher, jeder von seiner ihm zugewiesenen Position aus, durch freudige Mitarbeit am Ausbau des eigenen Organisationskörpers den gewerkschaftlichen Gedanken, dann stärken wir damit die Internationale Federation des Personals öffentlicher Dienste und Betriebe und damit gleichzeitig den Internationalen Gewerkschaftsbund.

Die Grundzüge des deutschen Staatsrechtes

VI. Die Reichsgesetzgebung.

1. Allgemeines.

Gesetz im weiteren Sinne ist jedes Rechtswesen, d. h. jede allgemeine staatliche oder auf Grund staatlicher Ermächtigung erlassene Vorschrift. Gesetz im engeren Sinne ist nur eine solche Vorschrift, die auf dem Wege der formellen Gesetzgebung im Sinne der Reichsverfassung zustande gekommen ist. Zu den Gesetzen im weiteren Sinne gehören außer den Gesetzen im engeren Sinne auch die Verordnungen und die von gemeindlichen Körperschaften kraft der ihnen staatlich eingeräumten Selbstgesetzgebung, auch Autonomie genannt, erlassenen Vorschriften, z. B. die Gemeindegesetze (Selbstverwaltung der Gemeinden) und Tarifverträge (Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Eines Reichsgesetzes im engeren Sinne bedarf es dann, wenn das in der Verfassung ausdrücklich gesagt ist, z. B. zu Kriegserklärung, Friedensschluß, Reichshaushaltsplan, Amnestien usw., ferner, wenn ein bestehendes Gesetz aufgehoben oder abgeändert oder eventuell ausgelegt werden soll. Materiell sagt die staatsrechtliche Theorie des Rechtsstaates im Gegensatz zum absoluten oder Polizeistaat, daß jeder Eingriff in die Rechtsphäre durch Staatsorgane ein formelles Gesetz als Unterlage haben müsse.

2. Das Reichsgesetz im engeren Sinne.

Die Reichsgesetze werden im Reichstag beschlossen in drei Lesungen. Zur ersten und zweiten Lesung ist Ausschlußberatung üblich, aber nicht notwendig. Nach Vollzug der dritten Lesung erfolgt die Abstimmung im Reichstag.

Die Gesetzentwürfe können aus dem Reichstag selbst hervorgehen durch sogenannte Initiativanträge, falls mindestens 15 Abgeordnete unterzeichnen. Sonst gelangt der Gesetzentwurf durch die Reichsregierung an den Reichstag, und zwar entweder aus eigenem Entschluß oder auf Verlangen des Reichswirtschaftsrats oder auf Volksbegehren.

Die Reichsregierung muß ihre Gesetzentwürfe mindestens an den Reichsrat bringen, kann sie aber auch entgegen dessen Ablehnung oder Abänderung unter Darlegung der ablehnenden Ansichten des Reichsrates dem Reichstag zugehen lassen.

Der Reichsrat hat Anspruch darauf, daß seine Gesetzesvorschläge durch die Reichsregierung dem Reichstag vorgelegt werden, auch wenn die Reichsregierung nicht damit einverstanden ist. Dasselbe gilt von den Gesetzesvorschlägen des Reichswirtschaftsrates, wenn es sich um Gesetzesvorschläge von grundlegender Bedeutung auf wirtschafts- oder sozialpolitischem Gebiet handelt.

Der im Volksbegehren von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten durch Listeneinzeichnung unterstützte Gesetzesantrag ist von der Reichsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag vorzulegen. Stimmt der Reichstag zu, so ist die Volksabstimmung entbehrlich. Lehnt der Reichstag ab, so muß

es zur Volksabstimmung kommen (z. B. Volksbegehren zur Frage der Fürstenernteignung). Da es sich dann um die Aufhebung eines Reichstagsbeschlusses handelt, ist bei der Volksabstimmung die Beteiligung von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

Ist vom Reichstag ein Gesetz in den 3 Lesungen erledigt und in der Schlußabstimmung angenommen, so greift das Einspruchsrecht des Reichsrats Platz. Macht er davon innerhalb der Frist von 14 Tagen nach der Schlußabstimmung des Reichstags und einer weiteren Frist von 14 Tagen zur Begründung seines Einspruchs keinen Gebrauch, so geht das Gesetz an den Reichspräsidenten zur Ausfertigung durch Unterzeichnung und Gegenzeichnung und zur Verkündung durch Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt. Der Reichspräsident ist aber befugt, statt dessen den Volkentscheid über das Gesetz anzubahnen. Auch ist der überstimmten Minderheit des Reichstages, wenn sie mindestens ein Drittel beträgt, das Recht gegeben, die Ausfertigung der Verkündung des Gesetzes auf 2 Monate zu verlangen. Dann genügt das Begehren von mindestens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten zur Herbeiführung des Volkentscheides über das Gesetz. Jedoch darf (nicht muß) der Reichspräsident den Gesetzesantrag der Reichstagsminderheit ignorieren, wenn die Mehrheit des Reichstages und des Reichsrates die Verkündung des Gesetzes für dringlich erklärt hat.

Macht der Reichsrat von seinem Einspruchsrecht Gebrauch, so geht das Gesetz an den Reichstag zurück. Gelingt eine Verständigung zwischen Reichstag und Reichsrat nicht, so kommt es darauf an, ob der Reichstag mit einfacher Mehrheit oder mit einer Zweidrittelmehrheit an dem Gesetz festhält. Im ersteren Falle hat der Reichspräsident die Wahl zwischen Nichtverkündung des Gesetzes und Herbeiführung des Volkentscheides. Im zweiten Falle bleibt ihm die Verkündung gegen den Willen des Reichsrates oder die Herbeiführung des Volkentscheides.

Für Verfassungsänderungen gelten folgende Besonderheiten:

a) Im Reichstage bedarf es der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Abgeordneten.

b) Im Reichsrat bedarf es ebenfalls der Zweidrittelmehrheit.

Eine Verfassungsänderung gegen den Willen Preußens ist also nicht möglich, es sei denn, daß die preußischen Regierungsstimmen und die preußischen Provinzialstimmen auseinandergehen.

c) Bei Uneinigkeit über eine Verfassungsänderung zwischen Reichstag und Reichsrat hat der letztere Anspruch auf Volksentscheid.

d) Im Wege des Volksbegehrens ist eine Verfassungsänderung nur möglich, wenn der Entwurf beim Reichstag mit qualifizierter Mehrheit Annahme findet oder bei der Volksabstimmung mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dafür stimmt.

Das Inkrafttreten des verkündeten Gesetzes erfolgt mit dem 14. Tag nach Ausgabe des Reichsgesetzblattes, falls nicht im Gesetze selbst ein anderer Termin bestimmt ist.

3. Reichsverordnungen.

Verordnungen sind solche allgemeine staatliche Vorschriften, die nicht im Wege der formellen Gesetzgebung zustande kommen. Sie müssen als Grundlage ein Formgesetz, also ein Gesetz im engeren Sinne haben oder wenigstens sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Verordnung erlassenden Staatsstellen bewegen. Man unterscheidet: Reichs-, Verwaltungs-, Not-, Ausführungs- und Ausnahmeverordnungen. Reichsverordnungen sind solche, die sich wie die Gesetze unmittelbar an die Staatsangehörigen wenden, z. B. Polizeiverordnung über die Regelung des Straßenverkehrs. Verwaltungsverordnungen sind solche, die sich auf die engere Regelung des Verwaltungsdienstes beziehen z. B. Verordnung über die Geschäftsführung der Ministerien oder sonstiger Verfahren in Verwaltungssachen. Notverordnungen sind solche die auf Grund eines besonderen Ermächtigungsgesetzes mit der vollen Wirkung eines Gesetzes im engeren Sinne erlassen wurden z. B. die Notverordnung der Regierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zur Beendigung der Inflation. Die Ausführungsverordnungen dienen der Durchführung von Gesetzen. Die Befugnis zur Erlassung pflegt in den durchzuführenden Gesetzen geregelt zu sein. Ausnahmeverordnungen sind die Ausführungen des Reichspräsidenten nach Art. 48 der V.B., z. B. Ausnahmezustand.

Zuständig für Reichsverordnungen ist die Reichsregierung; dagegen, im Gegensatz zum früheren Bundesrat, nicht der Reichsrat. Aber die Zustimmung des Reichsrates ist erforderlich, wenn zur Durchführung der Verordnung die Mitwirkung der Landesbehörden nötig ist.

Die Verkündigung der Reichsverordnungen braucht nicht im Reichsgesetzblatt zu erfolgen, sie kann auch im Reichsanzeiger oder im Ministerialblatt oder in ähnlichen amtlichen Veröffentlichungsorganen geschehen.

Verordnungen treten, wenn sie nichts anderes bestimmen, am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

4. Das richterliche Prüfungsrecht.

Gegenüber den Verordnungen ist die Befugnis der Gerichte zur Prüfung der Rechtsbeständigkeit unbestritten. Dagegen besteht Meinungsverschiedenheit, ob die Gerichte auch gegenüber den formellen Gesetzen zur Prüfung der Frage des rechtmäßigen Zustandekommens und gegebenenfalls zur Verweigerung der Anerkennung befugt sind.

Das Reichsgericht hat diese Frage wiederholt bejaht, soweit es sich um die verfassungsmäßige Zulässigkeit und um die Frage des Vorhandenseins der zu fordernden Mehrarbeit im Reichstag und Reichsrat bei Gesetzen verfassungsändernden Charakters handelt.

Unsere Jugend

„Das junge Deutschland“, eine Ausstellung der deutschen Jugend

Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände, die Spitzenorganisation der großen Verbände der Jugendbewegung und Jugendpflege aller Richtungen — dem augenblicklich 90 Reichsjugendorganisationen mit mehr als 3½ Millionen angehören —, veranstaltet in der Zeit vom 12. August bis 25. September 1927 im Schloß Bellevue in Berlin unter dem Namen „Das junge Deutschland“, Ausstellung der deutschen Jugend eine Ausstellung über die gegenwärtige bevölkerungspolitische, soziale, gesundheitliche und kulturelle Lage der deutschen Jugend.

Der Plan einer solchen Gesamtdarstellung der Lage der „normalen“ Jugend ist etwas absolut Neues und Einzigartiges und findet bisher in der ganzen Welt kein Vorbild. Während bereits vielfach Untersuchungen über die Lage der verwahrlosten und gefährdeten Jugend bestehen, haben bisher solche über das Dasein der gesellschaftlich gesunden Jugend bisher völlig gefehlt. Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände hat daher umfangreiche statistische Erhebungen in ganz Deutschland veranstaltet, deren Ergebnisse für die kommende Ausstellung verwertet werden sollen. Die Ausstellung verspricht daher wertvollste Aufschlüsse jugendlicher Art.

Gewissermaßen als Kernstück der Ausstellung wird gezeigt werden, was die deutschen Jugendverbände und die freien und öffentlichen Jugendpflegeorganisationen und -behörden an Einrichtungen für eine gute Verwendung der Freizeit der erwerbstätigen Jugend

geschaffen haben. Die Leistungen an allgemeiner und beruflicher Bildung, die Bedeutung des Wanderns, der Wert der Jugendheime und Jugendherbergen wie der Ferienheime, ebenso wie die Wichtigkeit der Leibesübungen, werden in besonderem Maße berücksichtigt und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen auf diesem Gebiete nachgewiesen werden.

Ferner werden auf der Ausstellung die Jugendverbände aller Richtungen und Bekenntnisse zum erstenmal gemeinsam in einer umfassenden Darstellung ihres Willens und ihrer Arbeit vor die Öffentlichkeit treten. Der Gedanke der Ausstellung verlangte eine bereitwillige Unterordnung aller Verbände unter die gemeinsame Idee, und wer sich die politischen, sozialen religiösen und sonstigen Gegensätze innerhalb unseres Volkes vergegenwärtigt, wird es nicht gering einschätzen, daß sich hier die Jugend aller Kreise trotz unbestreitbar vorhandener Spannungen zu einem gemeinsamen Werke zusammengefunden hat.

Daß die deutsche Jugend verwirklicht, was der alten Generation allen Bekenntnissen zur „Volksgemeinschaft“ zum Trotz nicht gelungen ist, wird der Ausstellung „Das junge Deutschland“ allein schon die Anerkennung und Sympathie der Öffentlichkeit sichern.

Bildungsarbeit

Gleich hinter Berlin . . .

Wer soll's glauben, Sibirien liegt direkt vor den Toren Berlins! Hat man nach Osten zu einmal die Hauptstrecke der Bahn verlassen, dann ist alle Hast der Großstadt verfliegen — für den Einheimischen, und der Berliner selbst ringt verzweifelt die Hände. Um an den irgendwie nach Pommern zu verlorenen Kursusort zu gelangen, brauchte ich sieben Stunden für 140 Kilometer Bahnfahrt. In einer Station haite man Milch eingeladen und war losgefahren — ach, wie gemütlich ging das zu! — da schrie einer hinterdrein, eine Kanne hatte man wohl vergessen. Also fuhr der Bimmelzug zurück und nahm das vergessene Blech mit. Weiß Gott, dennoch kamen wir fahrplanmäßig in Berlinchen an. Man rechnet also von vornherein mit solchen Zwischenfällen. Nicht im Schwarzwald, nein, in Brandenburg! Berlinchen ist aber kein kleines Berlin! Ein verschlafenes Nest, und dennoch tobt auch dort der Kampf zwischen Stahlhelm und Schwarz-Rot-Gold, Arensdorf liegt ja auch nicht weit weg, und im nahen Landsberg gab es am vorigen Sonntag politische Reize zwischen links und rechts. Zum Kursus sollte ich kommen vom 3. bis 10. Juli. Das Heim lag unter Tannen versteckt, auf einer Höhe, davor aber glänzte silbern der große See von Berlinchen. Der Raum im Heim war knapp. Rüchtern, wie Pommern und Brandenburger sind, war auch Begrüßung und Anfang des Kur'sus. Aber man täusche sich nicht in ihnen. Sie sind ein streitbares Volk. Freilich, es war furchtbar heiß all die Tage und der Unterricht im engen Raum nicht gerade ein Vergnügen. Aber leidenschaftlich gab man sich den Problemen hin, und man diskutierte so scharf, daß manchmal eine noch schwülere Luft herrschte. Daß der letzte und der 70er Krieg gerade im Hochsommer ausbrach, mir schien es nicht mehr verwunderlich. Zum Glück war der See da zur Abkühlung. In ihm tummelten wir uns denn, mehr als einmal am Tage. Einige köstliche Erinnerungen gab er uns mit. Wir ruderten auf der blanken, immer dunkler werdenden Fläche im sinkenden Abend. Das weiße Gefieder einiger Schwäne leuchtete auf dem düsteren Wasser. Dunst verschleierte den bewaldeten Rand. Und dann kam ein Abend, wie soll ich ihn je vergessen? Einen Lichtbildervortrag wollten wir halten über die schöne alte Stadt. Aber die elektrische Leitung des Heims war zu schwach für unseren Apparat. Nach langem Schwitzen, ihn zu richten, gaben wir die Absicht auf, und wir lechzten nach Kühlung. Warum kein Bad mehr im See? Zwar dunkelt es schon stark, aber probieren wir's! Und da erlebte ich ein Märchen! Zu meinen schönsten Erlebnissen gehört ein Abend am Gardasee. Seine Farbenpracht können Worte nicht malen. Die sinkende Sonne übergoß die Berge mit Rot aller Schattierungen, mit Violett und Orange, und die Farben überzogen die rollenden Wellen des Sees, dessen Wasser zur wogenden, glühenden, farbigen Masse wurde. Wie paßt diese Erinnerung hierher in die farblose Mark Brandenburg mit den blassen Schattierungen ihrer grauen Seen? Ich sprang also zur Kühlung und enttäuscht über den mißlungenen Abend ins Wasser, die Sonne war schon hinter dem niedrigen Hügel verschwunden, doch leuchtete der Himmel noch in Gold und Orange. Da war ich im Wunder. Die Silberpiegelfläche des Sees kräufelte sich vor mir in Wellen, während ich schwamm, aber das war kein Silber mehr, war kein klaffer Glanz, das war rollende Lava, war Feuer im See, da

leuchtete Gold und Rot, welte sich vor mir unendlich und mischte sich mit Violett und Blau und Purpur und Grün und Grau und Silber, je mehr ich staunte, desto reicher wurde die Scala der Farbenöne. Der stille See in der sandigen Mark, unscheinbar und kaum beachtet, einmal blüht du auf wie ein Juwel und zeigst dem Ueberraschten deinen verborgenen Reichtum. Und wie steht es denn mit unserer unscheinbaren Arbeit? Da sitzen wir Brandenburger und Pommern im schmucklosen Raum beisammen und erörtern die Schwierigkeiten der öffentlichen Wirtschaft, sprechen von unseren Erfahrungen und unserem Ärger im Betrieb. Und hie und da findet einer ein Wort — weil ich Schmerz lindern kann als Pfleger, freut mich meine Arbeit — das Werk muß der Stadt erhalten bleiben, darum paßen wir fest zu, es geht ja für die Allgemeinheit — und seltsamer Reichtum blüht auf, Größe, Verantwortungsbewußtsein, Aufopferungsfähigkeit, ja, diese einfachen, nüchternen Menschen von Brandenburg und Pommern, sie haben Tiefe und Fülle und stehen denen nicht nach, denen eine farbige Natur und bewegtere Landschaft blühendes Empfinden und leichtes Wort gegeben hat. h.

Im Erzgebirge

Wie verschieden sind doch die deutschen Stämme! Bei jedem Kursus muß man es von neuem feststellen. Und manchmal kommt es vor, daß der Anfang des Kursus, die Begrüßungsfeier, die Verschiedenheit charakteristisch zum Ausdruck bringt. In Murnau haben die Südbayern unter großem Aufwand von Lärm und Bier geschulplattelt. Und hier im Erzgebirge, wo der Kursus für Sachsen im Wanderheim der Stadt Freital bei Hermsdorf stattfand (fast komisch müdete es an), da begann, als wir aus dem Omnibus gestiegen waren, der uns von Dresden die sanften Höhen bis 800 Meter hinaufgebracht hatte, natürlich mit Kaffeetrinken und Käsefuchen. Als bezeichnend für Sachsen hätte es wirklich nicht besser erfunden sein können. Und innerlich war man geneigt, ein bißchen über dieses Völklein zu lächeln. Aber dann riß ich die Augen auf und sah im stillen diesen Sachsen allerhand ab. Nach jener Erfrischung begann die Feier. Und da muß ich sagen, so etwas ist vorläufig doch nur in Sachsen möglich. Es war vielleicht die geistig höchstlebende, die wir von Kursusbeginn bis jetzt überhaupt hatten. Fünf Viertelstunden dauerte sie, war aus einem Guß, ganz auf Ernst eingestellt und ausgeführt ausschließlich von jungen Kräften der Arbeiterschaft selbst. Eine Gruppe, die an der Dresdener Volkshochschule Musik pflegt, Arbeiterjugend, spielte zu Beginn den einzigen Marsch, den Sebastian Bach gesetzt hat, dann folgten zwei kurze Begrüßungsansprachen, eine ernste, gut vorgetragene, eindrucksvolle Rezitation „Unser Weg“ von Toller und „Du bist's“ von A. Behold. Es kamen noch Gesang, soziale Balladen und noch zweimal die Musik, die Mozart und Beethoven spielte. Packend wurde die Feier zusammengefaßt mit der stehend von allen gesungenen Internationale. Hier spürte man, daß die Arbeiterschaft Sachsens lange und gut organisiert ist, und daß demzufolge ihr kulturelles Streben sehr weit schon vorangeschritten ist. Man kommt der Kunst dort wieder nahe. Während im Süden sie volkstümlich noch hier und da erhalten blieb, ist es hier anders ergangen. Im Proletariat der Städte war sie verschwunden und jetzt erwacht künstlerisches Empfinden und entsprechende Betätigung wieder auf als ein Ergebnis der Arbeiterbildungsbewegungen geistig hochstehender und gut organisierter Arbeiterschaft. Mächtig die anderen Kurse sich Sachsen in solchen Begrüßungsfeiern zum Vorbild nehmen, denn mehr als einmal mußte man über ihre kulturelle Höhe schamhaft schweigen. h.

Reichs- und Staatsarbeiter

Erhebt rechtzeitig Einspruch beim Arbeiter- oder Angestelltenrat. Wir haben leider wiederholt die Feststellung machen müssen, daß Kollegen, denen in den Reichs- und Staatsbetrieben aus irgendwelchen — manchmal recht fadenscheinigen — Gründen gekündigt wird, verabsäumen, rechtzeitig beim Betriebsrat Einspruch gegen ihre Entlassung zu erheben. Durch diese Nachlässigkeit ist es denn auch nicht möglich, die Fälle vor dem Arbeitsgericht zur Entscheidung zu bringen und damit den Kollegen zu ihrem Rechte zu verhelfen. — Ein solcher Fall hat sich neuerdings wieder bei der Hundedressuranstalt auf dem Truppenübungsplatz in Kummersdorf ereignet. Dort wurde einem Arbeiter sogar gegen den Willen des Betriebsvorstandes von der höheren Verwaltungsstelle die Kündigung zugestellt, und zwar mit der beim Reichswehrministerium üblich gewordenen Begründung, daß keine Mittel vorhanden sind. Fest steht aber, daß bei der Hundedressuranstalt täglich Ueberstunden geleistet werden, und daß der Leiter der Anstalt sich wiederholt dahin geäußert hat, noch mehr Arbeitskräfte zu benötigen. Leider hat der gekündigte Arbeiter nicht rechtzeitig und formgerecht beim Arbeiterrat gegen seine Entlassung Einspruch erhoben, so daß unser Verband jetzt lediglich darauf angewiesen ist,

auf dem Wege eines Gesuchs über das Reichswehrministerium die Wiedereinstellung des Betreffenden zu beantragen. Die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Kollegen, die von einer Kündigung betroffen werden, ohne Angabe von Gründen oder solchen, die nicht stichhaltig sind, müssen unbedingt beim Betriebsrat Einspruch erheben. Wo ein Betriebsrat nicht vorhanden ist, müssen die Kollegen zum mindesten sofort ihrem Filialvorsitzenden Mitteilung machen, damit dieser dann die nötigen Schritte unternehmen kann. Das ist um so notwendiger, als seit dem 1. Juli das Arbeitsgericht ja auch von Einzelpersonen angerufen werden kann.

Wasserbauarbeiter. (Entscheidungen des Tarifausschusses im Reichsverkehrsministerium.) Auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Tarifausschusses stand ein Antrag unseres Verbandes vom 31. Januar 1927:

a) über Lohnforderungen anlässlich der verzögerten Ankunft auf der Arbeitsstelle infolge höherer Gewalt (hier besonders infolge verspäteter Abfahrt eines Dampfers wegen Nebels). — Streitsache N. 2. — b) Antrag vom 4. Februar 1927 — St./Su. — betreffend Entlohnung der Schiffsbesatzung. — Streitsache N. 5. — c) Antrag vom 16. März 1927 — B./B. Nr. 11/27 — auf Zahlung der Ausgleichzulage von 25 Pf. je Tag und Kind für die ersten sechs Tage der Erkrankung auch in Fällen, in denen nach § 18 LWB. Krankengeldzuschuß nicht gewährt wird. — Streitsache N. 6.

Zu a) wurde folgende Entscheidung getroffen:

„In Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem von der Verwaltung gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle ankommt, ist das Eintreffen des Arbeiters an der Abfahrtsstelle oder auf dem Fahrzeug, dem „Erscheinen zum angeordneten Dienst“ im Sinne des § 5 Ziff. 5 LWB. gleichzuachten. § 8 Ziff. 3 LWB. wird hierdurch nicht berührt.“

Der Streitgegenstand unter b) ist zurückgestellt worden. — Der Antrag c) rief eine lange und lebhaft Auseinandersetzung hervor. Er wurde schließlich auf eine spätere Sitzung vertagt. Diese fand am 29. Juni statt. Dort wurde folgende Entscheidung gefällt:

„Die im § 2 A. B. zu Ziff. 3 und 5 des LWB. 1926 vorgesehene Ausgleichszulage ist denjenigen in der Reichswasserstraßenverwaltung beschäftigten Arbeitern, denen auf Grund der früheren Bestimmungen Kinderzuschläge für mehr als ein Kind gewährt worden sind, für das zweite und jedes folgende Kind, und zwar gleichmäßig in Höhe von 25 Pf. je Kind und Tag auch für die ersten sechs Tage der Erkrankung solange weiterzuzahlen, als die Zahlung nach den bisherigen Bestimmungen zulässig war.“

Die Begründung für die letztere Entscheidung ist sehr umfangreich. Sie ist den einzelnen Wasserbauarbeiterfilialen durch Rundschreiben im Wortlaut zugegangen. Es handelt sich also in der Praxis darum, daß Arbeiter, die heute noch Kinderzulage erhalten, im Erkrankungsfalle diese Zulage auch für die ersten sechs Tage erhalten müssen. In der Praxis ist es allerdings so, daß diese Entscheidung in kurzer Zeit kaum noch in Frage kommt, weil infolge der tariflichen Bestimmungen die Kinderzulage nur noch als persönliche Ausgleichszulage gilt, solange, bis im Lohn irgendeine Minderung eintritt. Mit jeder Lohnerhöhung wird also dadurch die Zahl der Bezugsberechtigten weniger und dürfte schon vermutlich bei der nächsten Lohnerhöhung vollständig verschwunden sein.

Kummersdorf. In der Mitgliederversammlung am 24. Juli 1927 wurde zunächst der Kassenbericht verlesen. Danach hielt Kollege Stetter, Berlin, einen Vortrag über „Die letzte Lohnbewegung der Reichs- und Staatsarbeiter und ihre Lehren“. Der Referent hob hervor, daß die Löhne der Reichs- und Staatsarbeiter auch heute noch, gemessen an den allgemeinen Teuerungsverhältnissen, selbst nach Angabe der Reichsbahngesellschaft um 20 bis 25 Proz. zu niedrig sind. Nach kurzer Diskussion, in der gegenteilige Auffassungen nicht zum Ausdruck gebracht wurden, erstattete Kollege Rosenbergl noch einen kurzen Bericht über den Wirkungskreis der Arbeiterbank. Er forderte die Kollegen auf, Spargelder bei der Arbeiterbank anzulegen. Zur Gaukonferenz nach Rottbus wurden die Kollegen Spieth als Delegierter und Riefeld als Gastdelegierter gewählt. Unter „Verschiedenes“ wurden noch einige Filialangelegenheiten besprochen und der Beschluß gefaßt, daß in Zukunft abwechselungsweise in Rausdorf, Speerenberg und Schönefeld die Mitgliederversammlungen monatlich stattfinden sollen.

Verkehrsbetriebe

Frankfurt a. M. Am 11. Juli waren die Verhandlungen der drei am R. M. L. Straßenbahn beteiligten Spitzenverbände (Deutscher Verkehrsbund, Gemeindearbeiterverband und Zentralverband [Christen]) mit dem Reichsarbeiterverband über eine Verlängerung des R. M. L. Straßenbahn. Von unserer Organisation wurde am Freitag, dem 22. Juli, eine Versammlung des technischen Personals aller Betriebszweige der Straßenbahn einberufen, in der über die Verhandlungen berichtet wurde. Die Versammlung war stark überfüllt. Kollege Scheibel erläuterte zunächst die von den Arbeitnehmern gestellten Anträge. Dabei wies er besonders darauf hin, daß von den Gewerkschaften eine Verkürzung der Arbeitszeit einschließlich Pausen und Wendezeiten verlangt wurde, denn

die jetzt bestehende Arbeitszeitregelung habe sich als untragbar für das Personal erwiesen. Auch bei den Urlaubsbestimmungen sind Verbesserungsanträge gestellt worden, wie auch Verbesserungen in den Krankenlohnbestimmungen und einiger anderer Paragraphen verlangt wurden. Hierauf gab der Redner einen Auszug aus den Anträgen der Arbeitgeber bekannt; diese gehen dahin, daß der Geltungsbereich des R.M.L. Straßenbahn erheblich erweitert wird. So soll zum Beispiel das technische, insbesondere das Werkstättenpersonal dem Straßenbahnvertrag unterstellt werden, bei dessen Schaffung seinerzeit behauptet wurde, daß für die Bedürfnisse der Fahrdienstabteilungen besonders zugeschnittene Bestimmungen nur in diesem Fachtarif ihre Verwirklichung finden können. Die Arbeitszeitregelungen sollen dadurch, daß Schleißenfahrten wie Wendezeiten behandelt, die Dienstzeit von 14 auf 16 Stunden verlängert und die Vorbereitungs- und Abschlußdienstzeiten um je 5 Minuten gekürzt werden, im Sinne des Reichsarbeitgeberverbandes verbessert werden. Ebenso sollen Pausen bei Ueberstunden nicht mehr gewährt und Zugverspätungen bis zu 30 Minuten nicht bezahlt werden. Neben verschiedenen anderen Verbesserungsanträgen ist zu erwähnen, daß der Höchsturlaub künftig auf 14 Kalendertage begrenzt werden soll, die Bezahlung der Feiertage nicht stattfinden soll und Führer und Schaffner, die an dienstfreien Sonn- und Feiertagen Ueberzeitarbeit leisten, keinen anderen freien Tag mehr erhalten sollen. Zum Schluß machten die Arbeitgeber einen Vorschlag, der für die im Betriebsdurchschnitt errechneten Wendezeiten eine geringe Prozentziffer des Stundenlohres als Bezahlung vorschlägt. — Nach diesen Darlegungen folgte eine ruhige und sachliche Diskussion über diese Vorschläge ein, wobei mit besonderer Schärfe die Absicht der Unterstellung des technischen Personals unter den R.M.L. Straßenbahn zurückgewiesen wurde. Am Schlusse der Versammlung wurde die nachstehende Entschließung einstimmig angenommen

„Das am 22. Juli in stark besuchter Versammlung vereinigte Personal aller technischen Betriebszweige der Frankfurter Straßenbahn, der Waldbahn usw. hat Kenntnis genommen von den vielen Verschlechterungsanträgen des Reichsarbeitgeberverbandes bei den Verhandlungen über eine event. Verlängerung des R.M.L. Straßenbahn III., insbesondere davon, daß in diesen Anträgen eine Unterstellung des technischen Personals, insbesondere des Werkstättenpersonals unter den angeblich für die Bedürfnisse des Fahrzeugbetriebes geschaffenen Straßenbahnvertrag beabsichtigt ist. Das gesamte Personal lehnt mit Entrüstung derartige Zumutungen ab, da es seine vertragsmäßigen Belange mit den Arbeitern der übrigen Gemeindebetriebe gemeinsam in einem Tarifvertrage vertreten sieht und dabei verbleiben will. Der R.M.L. Gemeindegewerkschafter muß jetzt und in Zukunft die Grundlage sein, von der aus das Arbeitsverhältnis der Gemeindegewerkschafter Verbesserungen zugeführt wird, woran das dem Straßenbahnvertrag jetzt noch unterstehende Personal ebenfalls stark interessiert werden muß, um die Arbeitsbedingungen der Gemeindegewerkschafter auch für das Fahrpersonal der Straßenbahn nutzbar zu machen. Allen in Betracht kommenden Kontrahenten des R.M.L. Straßenbahn aber sei gesagt, daß sich das technische Personal nicht willenlos vom Gemeindegewerkschaftertarif in den wesentlich schlechteren Straßenbahntarif verschreiben lassen wird. In diesem Sinne wird die Belegschaft sehr aufmerksam die weiteren Verhandlungen verfolgen. Indem wir alle in Gemeinde- und insbesondere in Straßenbahnbetrieben beschäftigten Kollegen zu dieser Arbeit und zur Wachsamkeit aufrufen, setzen wir dem Streben des Arbeitgeberverbandes und anderer nach weiterer tariflicher Zersplitterung der Gemeindegewerkschafter den Kampfgeist entgegen: In allen Gemeindebetrieben nur ein Gemeindegewerkschaftertarifvertrag.“

• Aus unserer Bewegung •

Bezirk Hamburg-Niederelbe-Lübeck. Das von den Nachbarstädten Hamburgs als Richtlinie beachtete Ruhelohngesetz für die hamburgischen Staatsarbeiter hat eine Revision und Umarbeitung erfahren. Das gleiche geschah mit dem Schwestergesetz für hamburgische Staatsangestellte, dem Ruhegeldgesetz. Beide haben wesentliche Verbesserungen erhalten. Der Streitpunkt: klagbares Recht oder beitragsfreie Zusatzversorgung zur reichsgesetzlichen Versicherung führte zur Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Nur eine klarere eindeutige Wortfassung hat das Gesetz in dieser Angelegenheit erhalten. Dagegen ist das für den Beginn ruhelohnberechtigter Dienstjahre maßgebende Lebensalter vom 25. auf das 21. Jahr herabgesetzt und die Grenze für in späteren Lebensjahren Eintretende von 40 auf 45, für vor dem 1. April 1914 Eingetretene auf 50 Jahre hinaufgesetzt, ehe eine Kürzung eintritt. Die Kürzung selbst ist gemindert und eine Mindestruhelohngrenze von $\frac{1}{100}$ festgelegt worden. Unterbrochene, d. h. frühere Dienstzeiten werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbrechungen, falls nicht vom Arbeiter selbst verschuldet, zur Hälfte angerechnet. Die früher üblichen Prozentätze ($\frac{20}{100}$ — $\frac{25}{100}$) sind auf Hundertstel umgestellt und beginnen nach 10 Jahren mit $\frac{35}{100}$ steigend bis zu 25 Dienstjahren um je $\frac{2}{100}$, von da ab um je $\frac{1}{100}$ bis zum Höchstmaß von $\frac{80}{100}$. Dem Mindestruhelohn soll ab 1. Januar 1927, einerlei ob die entsprechenden Dienstjahre nach Erwerbung des Anspruches vorhanden sind, eine Dienstzeit von 15 Jahren in den Lohnklassen I und II und von 12 Jahren in der Lohnklasse III zugrunde gelegt

werden. Die Kürzung des Ruhelohns tritt erst ein, wenn für Lohnklasse I und II inkl. Invaliden- oder Altersrente die Pension des Beamten der Gehaltsgruppe III, für die Lohnklasse III die des Beamten in IV überschritten wird. Für Handwerker, Ausführenden, Schwerarbeiter und sonstige Arbeiter, welche neben dem Tabellen- oder Grundlohn noch dauernd besondere Lohnzulagen beziehen, können diese Zulagen nach erfolgter Ernächtigung des Senats durch das Gesetz und vorgesehener Vereinbarung mit der Organisation in Höhe von 87 v. H. zum regulierten Ruhelohn geschlagen werden. Der pensionsfähige, bisher 80 v. H. betragende Teil des Tabellenlohnes ist allgemein auf 87 v. H. erhöht worden. Die neuen Gesetze treten mit Rückwirkung vom 1. Januar 1927 in Kraft. — Die Verhandlungen über die Schaffung von Normen für Versorgungsbezüge der Angestellten und Arbeiter in den umgeformten, ehemals staatlichen Gas- und Wasserwerken sind erneut aufgenommen, ein Abschluß noch nicht erreicht worden. Das gleiche, Wiederaufnahme der Verhandlungen, geschieht zurzeit in den übrigen Stadtgemeinden des Wirtschaftsbezirks, die bis zur Erledigung der Hamburger Gesetze z. T. auch bevorstehender Eingemeindung wegen, im Vorjahre verlagt wurden.

Barmen-Elberfeld. In der gut besuchten Generalversammlung am 19. Juli wurde der Kassenbericht vom 2. Quartal gegeben. Alsdann referierte Genosse Hauschild über „Wirtschaftskrise und Weltwirtschaft“. Nach erfolgter Aussprache wurde hierzu folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die am 19. Juli bei Hegelich stattgefundene Generalversammlung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter wendet sich mit Entrüstung gegen die immer häufiger auftretenden faschistischen und politischen Morde. Wie viele andere, so ist auch der Mord an dem sowjetrussischen Gesandten in Warschau eine Folge des internationalen imperialistischen Treibens. Die Generalversammlung hält demgegenüber den Zusammenschluß der Arbeiter aller Länder gegen den immer dreißiger werdenden Faschismus und Imperialismus sowie gegen jegliche Kriegshege für das Notwendigste, demgegenüber aller Parteihaber innerhalb der Arbeiterkassenpartei kämpfen muß.“

Kollege Aschauer machte dann Ausführungen zur Arbeitszeitfrage. Die Bezirksleitung habe dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden die jegliche Arbeitszeit zum 1. Oktober gekündigt. Der Arbeitgeberverband hat diese Kündigung abgelehnt unter Berufung auf den Reichsmanteltarifvertrag, will also immer noch nicht mit uns über eine Verkürzung der Arbeitszeit verhandeln. Derlich sind wir ebenfalls mit einem schriftlichen Antrag an die Stadtverwaltungen von Barmen und Elberfeld herangetreten um Wiedereinführung der 48stündigen Arbeitswoche. Auch hierauf haben wir einen ablehnenden Bescheid erhalten mit der Begründung, daß der A.G.B. örtliche Verhandlungen in der Arbeitszeitfrage verboten habe. Trotzdem dürfen wir unsere Forderung nicht mehr zurückstellen, sondern müssen alles anbieten, um den Achtstundentag zurückzubekommen. Die Arbeitgeberverbände sind einer wie der andere, das hat klar und deutlich eine Verhandlung bewiesen, die wir am 18. Juli mit dem Arbeitgeberverband für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke hatten. Nicht einmal verhandeln wollte dieser mit uns über eine Verkürzung der Arbeitszeit, da nach seiner Meinung erst dann der Achtstundentag eingeführt werden könne, wenn ihn die Privatindustrie eingeführt hat. So verschlangt sich von diesen Herrschaften einer hinter den anderen mit dem Grundsatz, Hannemann, geh du voran. Wir müssen unsere Forderung erzwingen, wenn die Gegenseite es nicht anders will. Folgende Entschließung hierzu fand einstimmige Annahme:

„Die Generalversammlung verurteilt es aufs schärfste, daß der A.G.B. rhein.-westf. Gemeinden immer noch eine Verkürzung der Arbeitszeit ablehnt. Die Versammelten ersuchen die Stadtverwaltungen von Barmen und Elberfeld, darauf zu achten, daß die vorliegenden Stadtverordnetenbeschlüsse, wonach sich die Vertreter dieser Städte im Arbeitgeberverband für die Wiedereinführung des Achtstundentages einzusetzen haben, durchgeführt werden. — Wenn sich der Arbeitgeberverband diesem trotzdem widersetzt, muß der Austritt aus diesem Verbands erwogen werden. Die städtischen Arbeiter fordern den Achtstundentag aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen und werden dieser Forderung unter allen Umständen Geltung verschaffen.“

Nach Annahme eines Antrages, welcher besagt, daß die Differenz zwischen den einzelnen Lohngruppen beseitigt werden muß und die bestehenden Löhne den Leuerungsverhältnissen anzupassen sind, wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen.

Glashütte. Bei dem Hochwasserunglück in der Nacht vom 8. zum 9. Juli ist unser Filialvorsitzender und Kassierer, Kollege Schrage, vom Wasser fortgerissen worden und ertrunken. Seine Leiche wurde erst einige Tage später auf Mazener Flur gefunden. In dem Verunglückten verliert unser Verband einen treuen und gewissenhaften Funktionär. Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Rheindl. In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 23. Juli sprach Kollege Heintz, Köln, über „Organisation und Agitation“, während Kollege Rebschlo über das „Arbeitszeitgesetz“ sprach. Beide Vorträge wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Unter „Organisationsangelegenheiten“ wies Kollege Bl. u. a. auf die von der Arbeiterwohlfahrt veranstaltete Samm-

lung zum Besten der Hochwasserschädigten in Sachsen hin. Mit einer Ermahnung des Vorsitzenden, für die Ausbreitung und Festigung der Organisation Sorge zu tragen, wurde die anregend verlaufene Versammlung geschlossen.

München-Glabbadh. In der gutbesuchten Generalversammlung am 21. Juli erbatte Kollege Rebschloe den Geschäfts- und Rassenbericht. Es ist möglich gewesen, die Theaterarbeiter, denen bei Schluß der Spielzeit das Arbeitsverhältnis gekündigt wird, in andere städtische Betriebe unterzubringen. Ferner ist es gelungen, beim Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Fuß zu fassen. In der Anstellungsfrage der Straßenbahner erklärte der Redner, die Stadtverwaltung stehe dieser ablehnend gegenüber. Daran ändere auch nichts die Tatsache, daß der Straßenbahndirektor in München-Glabbadh, Vorsitzender des gelben Straßenbahnervereins ist. Wollten die Straßenbahner ihre Anstellung erreichen, dann könne dies nur durch eine starke gewerkschaftliche Organisation geschehen. Nach dem Rassenbericht wurden im verfloßenen Vierteljahr ausgezahlt an Arbeitslosenunterstützung 85,40 Mkt., an Krankenunterstützung 516 Mkt., an Sterbeunterstützung 77 Mkt., für Rechtschutz 100 Mkt. Kollege Baufe, Köln, hielt dann einen Vortrag über „Das Arbeitsgerichts-gesetz“. Unter „Organisationsfragen“ wies Kollege Rebschloe darauf hin, daß die Unterkassierer Sammellisten der Arbeiterwohlfahrt haben, um den Kollegen Gelegenheit zu geben, den durch das Unwetter in Sachsen Geschädigten zu helfen.

Zeitz. In der Mitgliederversammlung am 23. Juli 1927 referierte Kollege Wachtendorf über „Tarif- und Lohnpolitik im Wirtschaftsbezirk Mitteldeutschland“. An der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Köhler, Pföhner, Schumann, Weichardt und Trentel. Sie stimmten voll und ganz den Ausführungen des Kollegen Wachtendorf zu. Unter „Verschiedenes“ wurden künftige Filialarbeiten beraten.

♦ Aus den deutschen Gewerkschaften ♦

35. Geschäftsbericht für das Jahr 1926 des Ortsausschusses Berlin des ADGB. Wie in den letzten Jahren bereits hat auch diesmal der Berliner Ortsausschuß des ADGB einen sehr umfangreichen (204 Seiten umfassenden) Jahresbericht herausgegeben. Das Buch umfaßt eine ungeheure Fülle von Aufgaben, die der Ortsausschuß im vergangenen Jahre erledigt hat, die im einzelnen hier aufzuzählen zu weit führen würde. Nur wenige Ziffern und Daten seien festgehalten. Die Zahl der dem Ortsausschuß angeschlossenen Organisationen ging im Berichtsjahre von 37 auf 35 zurück infolge des Zusammenchlusses der Verbände der Porzellanarbeiter und Glasarbeiter mit dem Fabrikarbeiter-Verband. Die Mitgliederzahl weist eine Steigerung von 2500 auf. Sie betrug beim Jahres-schluß 1926: 296 706. Das ist in Anbetracht der großen Arbeiterzahl in Berlin reichlich gering. Sie beweist, daß sich die Berliner Gewerkschaften von den Schlägen der Inflation und der riesigen Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren noch nicht wieder genügend erholt haben. Besonders schwach erscheint uns die Zahl der organisierten Metallarbeiter, die vor dem Kriege schon über 90 000 betrug und deren Ziffer sich jetzt nur auf 57 834 beläuft. Damit ist der Metallarbeiter-Verband allerdings noch immer die zahlenmäßig stärkste Organisation. Ihm folgt der Verkehrsbund mit 52 014 und als drittstärkste Organisation unser Verband mit 27 560. Zieht man noch einmal einen Vergleich mit dem Jahre 1913, so ist hier zu konstatieren, daß der Gemeindearbeiter-Verband seit jener Zeit ungeheuer stark gewachsen ist; denn damals waren in Berlin nur 9800 Gemeinde- und Staatsarbeiter organisiert. — In einem besonderen Kapitel beschäftigt sich der Geschäftsbericht mit der Verringerung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung und Unterstützungsmaßnahmen. Der Geschäftsbericht zählt dabei auf, daß die Stadtverwaltung Berlin für diese Zwecke rund 13 Millionen der Tiefbau- und Straßenverwaltung, 10 Millionen der Stadtentwässerung und 1 Million für Meliorationen zur Verfügung stellte, daß ferner durch die Inangriffnahme neuer Untergrundbahnen 3000 Arbeiter beschäftigt werden konnten, daß weit über einhundert Millionen für Wohnungsbauten flüssig gemacht wurden, etwa 18 Millionen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten städtischer Schulen, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Sportplätze, Volksparks, Gartenanlagen usw. zur Verfügung gestellt wurden. 79 Millionen Markt bewilligte die Stadt für Neu- und Ausbau der Elektrizitätswerke und für den gleichen Zweck 19½ Millionen Markt für die Wasserwerke. Zu diesem Arbeitsbeschaffungsprogramm des Magistrats sagt der Geschäftsbericht folgendes:

„Wie man sieht, ein sehr schönes, großzügiges Programm. Aber wenn man weiß, wie sehr der Magistrat in seinen Entschlüssen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden gehemmt ist, die ja schließlich zu entscheiden haben, ob durch Gewährung der notwendigen Darlehen und deren annehmbare Verzinsung die Durchführung der Magistrats- und Stadterordnetenversammlungsbeschlüsse möglich gemacht werden kann, dann muß man zugeben, daß das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Magistrats geeignet gewesen wäre, die Arbeitslosigkeit in Berlin erheblich einzudämmen. Eine Erschwerung in diesem Bestreben trat aber insofern noch ein, als die Regierung so gut wie nichts unternahm, um das vom Reichstag be-

schlossene Arbeitsbeschaffungsprogramm durchzuführen, obwohl der Reichsarbeitsminister auf einer Zentrumstagung im Juli 1926 noch versprochen hatte, auf Grund dieses Regierungsprogramms 500 000 Menschen in Arbeit bringen zu können.“

Die Rechtsabteilung des Ortsausschusses wurde von 8208 Gewerkschaftsmitgliedern in Anspruch genommen. Darunter befanden sich 286 Gemeindearbeiter. Einen Einblick in das gewerkschaftliche Denken der Berliner Arbeiter zeigt die Tabelle über die gewählten Betriebsräte. Insgesamt fungieren in Berlin 9892 Betriebsräte. Davon gehören 9035 den freien Gewerkschaften an, 91 sind christlich, 108 Hirsch-Dunckerisch organisiert, 13 gehören gelben, 348 sonstigen Vereinen an. 297 Betriebsräte sind unorganisiert. — Die dem Ortsausschuß angeschlossenen Gewerkschaften vereinnahmten im Berichtsjahre 16 242 103,70 Mkt. 79,33 Proz. dieser Einnahmen kamen aus Mitgliederbeiträgen. Verausgabt haben die Gewerkschaften 14 758 528 Mkt. 347 075,30 Mkt. gleich 2,35 Proz. dieser Ausgaben entfielen auf Streikunterstützungen und 3 054 872,48 Mkt. gleich 20,70 Proz. auf Arbeitslosen-Unterstützung. Diese beiden Ziffern einander gegenübergestellt, geben ein Bild, wie groß die Arbeitslosigkeit im vergangenen Jahre war und wie diese Arbeitslosigkeit die Kampfkraft der Gewerkschaften lähmte. Der Ortsausschuß vereinnahmte 173 304 Mkt., wovon 131 423 Mkt. aus Beiträgen der angeschlossenen Verbände flossen, 10 648,80 Mkt. Beiträge steuerte unsere Filiale. Die Ausgaben betragen 153 223,51 Mkt., die zu einem großen Teil für Kulturzwecke verausgabt wurden, darunter 24 222,55 Mkt. für das Jugendsekretariat, 26 839,28 Mkt. zur Unterhaltung der Gewerkschaftsschule, 4500 Mkt. Beitrag an das Arbeiterkultur-Kartell. Dieses Wenige zeigt bereits, wie inhaltsreich dieser Jahresbericht ist. Wir möchten unseren Mitgliedern, in erster Linie den Berlinern, empfehlen, tieferen Einblick in das Jahrbuch des Ortsausschusses zu nehmen. Zur Vertiefung ihrer gewerkschaftlichen Bildung und ihres volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Wissens dürfte das viel beitragen. G. R.

♦ Rundschau ♦

Steigende Lebenshaltungskosten. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Juli auf 150 gegen 147,7 im Vormonat. Sie ist sonach um 1,6 Proz. gestiegen. Die Steigerung ist im wesentlichen auf eine Erhöhung der Ausgaben für Kartoffeln zurückzuführen. Die Anfang Juli besonders gestiegenen Preise für Kartoffeln, unter denen auch solche neuer Ernte berücksichtigt wurden, sind in der zweiten Monatshälfte ebenso wie die Gemüsepreise wieder zurückgegangen. Gleichzeitig haben die Ausgaben für Heizstoffe infolge teilweisen Fortfalls der Sommerpreise für Kohle leicht angezogen. Die Indexziffern für die einzelnen Gruppen betragen (1913/14 gleich 100): für Ernährung 156,8, für Wohnung 115,1, für Heizung und Beleuchtung 141,6, für Bekleidung 156,4, für den „sonstigen Bedarf“ einschließlich Verkehr 183,5.

Unterernährung und Untergewicht. Die Ernährungsverhältnisse sind in der Reichswehr und in der Marine im allgemeinen wie in der Vorkriegszeit. Nur wird statt des Kommissbrottes jetzt, soweit es ermöglicht werden kann, zweimal in der Woche Weißbrot verabfolgt. Genaue Untersuchungen, die regelmäßig vorgenommen werden, zeigen, daß diese Beföstigung gut ist. Sie zeigen aber auch, wie schlecht die Ernährung demgegenüber heute bei der Zivilbevölkerung ist. Wenn ein Sonderheft der von der Marine-Med.-Abt. des Reichswehrministeriums herausgegebenen Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Marine-Sanitätswesens z. B. bekannt gibt, daß nach den genau durchgeführten Messungen von Rekruten die allgemeine Gewichtszunahme innerhalb von 6 bis 12 Monaten 3 bis 4 Kilogramm betrug, so beweist das, wie unterernährt und untergewichtig diese Menschen vorher gewesen sind, wenn sie in einer verhältnismäßig kurzen Zeit eine derartige Gewichtszunahme aufweisen, obwohl ihr Dienst mindestens als mittelschwer, oft als schwere Arbeit gilt.

♦ Briefkasten ♦

An unsere Mitarbeiter! Wir bitten dringend, bei allen Zuschriften an die Redaktion, die der Veröffentlichung in der „Gewerkschaft“, der „Sanitätswarte“, „Beamten-Gewerkschaft“ oder in „Technik und Wirtschaft“ dienen sollen, folgendes zu beachten:

1. Beschreibe nur eine Seite des Papiers,
2. Schreibe nur mit Tinte,
3. Rasse auf dem Papier einen breiten Rand,
4. Schreibe die Zeilen nicht eng.
5. Schreibst du mit Schreibmaschine, dann nimm kein saugfähiges Papier.